

Steuerberatungsvertrag/Einzelauftrag

zwischen

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und StB Olaf Krug

- nachfolgend steuerlicher Berater genannt -

Präambel

Der Vertrag kommt wegen der gesetzlichen Bestimmung zur sog. Grundsteuerreform zu Stande.

Dies vorausschickend vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Tätigkeiten

(1) Der Auftraggeber beauftragt den steuerlichen Berater mit der Durchführung folgender Tätigkeit:

- Feststellungserklärung zur Grundsteuerreform für jedes Grundstück

§ 2 Vollmacht

Dem steuerlichen Berater wird vom Auftraggeber die Vollmacht für diese Tätigkeiten und die notwendigen Hilfstätigkeiten ausdrücklich erteilt. Die Vollmachterteilung erfolgt in einer separaten Urkunde.

§ 3 Ausführungsfrist

Der steuerliche Berater wird den Auftrag bis abschließen.

Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber bis folgende Unterlagen bereit stellt:

- Aufforderungsschreiben des FA zzgl. ergänzender Angaben zum Grundstück

§ 4 Vergütung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des steuerlichen Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (§ 64 StBerG).

(2) Solange die vom steuerlichen Berater geltend gemachten Ansprüche aus diesem Steuerberatungsvertrag nicht vollständig durch den Auftraggeber beglichen sind, wird dem steuerlichen Berater vonseiten des Auftraggebers ein Zurückbehaltungsrecht eingeräumt. Dieses Zurückbehaltungsrecht erstreckt sich auf die vom steuerlichen Berater angefertigten Unterlagen und auf alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen insbesondere die Buchungsbelege.

§ 5 Haftung

(1) Der steuerliche Berater haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, soweit keine Haftungsbegrenzung oder ein -ausschluss vereinbart ist.

(3) Die Haftungsbeschränkungen nach Abs.1 und Abs. 2 gelten ebenfalls gegenüber Dritten, sollten diese in den Schutzbereich des Mandantenverhältnisses fallen. § 334 BGB wird nicht außer Kraft gesetzt.

(4) Für mündlich erteilte Auskünfte haftet der steuerliche Berater nur nach schriftlicher Bestätigung.

(5) Individuell vereinbarte Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Vereinbarung vor, lassen die vorliegende Haftungsvereinbarung jedoch unberührt, soweit nicht anders geregelt.

§ 6 Sondervereinbarungen

(1) Der Auftraggeber versichert, dass zurzeit mit keinem anderen steuerlichen Berater ein Auftragsverhältnis besteht, bzw. dass dieser Vertrag fristwährend gekündigt wurde.

(2) Der steuerliche Berater wird im Bedarfsfall beauftragt und berechtigt der Bank bzw. Banken des Auftraggebers Auskünfte zu erteilen und Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 DSGVO Maßnahmen ergreifen, die ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleisten.

(2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den steuerlichen Berater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem steuerlichen Berater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung.

Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den steuerlichen Berater von Ansprüchen Dritter frei.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

(1) Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung der Vertragsteile verzichtet werden.

(3) Für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer etwaigen Klageerhebung nicht bekannt ist, vereinbaren die Vertragsschließenden, für alle Klage wegen Streitigkeiten aus dem heute geschlossenen Beratungsvertrag, Ilmenau als Gerichtsstand.

Ilmenau , den

(Auftraggeber)

(Steuerlicher Berater)